

**Stellungnahme der Bundesregierung**  
**zur Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2008 und 2009**  
**(Bundestagsdrucksache 17/1350)**

I.

**Allgemeines**

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird – neben anderen Informationsmöglichkeiten – von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt, um Informationen aus den unterschiedlichsten Themengebieten zu erhalten. Die im Rahmen von IFG-Anträgen zugänglich gemachten Informationen tragen dazu bei, dass staatliches Handeln transparenter und die Nachvollziehbarkeit staatlicher Entscheidungsprozesse durch Bürgerinnen und Bürger gestärkt wird.

Das Informationsfreiheitsgesetz als ein Baustein für mehr Transparenz

Die vom Bundesministerium des Innern (BMI) geführte Statistik für IFG-Anträge in den Ressorts und ihren Geschäftsbereichsbehörden zeigt, dass vom Anspruch auf Informationszugang reger Gebrauch gemacht wird. Im Jahr 2008 wurden 1.548 und im Jahr 2009 1.358 Anträge nach dem IFG gestellt. Damit stabilisierte sich die Zahl der Anträge nach einem starken Rückgang im Jahre 2007 (1.265 Anträge) im Vergleich zum ersten Geltungsjahr des IFG (2006: 2.278 Anträge). Im Jahr 2008 wurde in 811 Fällen der Zugang vollständig oder teilweise gewährt; im Jahr 2009 in 777 Fällen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hält den Bekanntheitsgrad des IFG für zu gering. Im Bericht bleibt unklar, auf welchen Tatsachen diese Einschätzung fußt. Sicherlich ist die Anzahl der Anträge ein Indikator für die Bekanntheit des IFG. Die Zahl der Anträge belegt nach Einschätzung der Bundesregierung durchaus, dass die Möglichkeiten des IFG bekannt sind und ge-

nutzt werden. Die Behörden informieren durch ihre Internetauftritte über die Rechte nach dem IFG.

Bürgerinnen und Bürger erhalten auf vielfältige Weise Informationen aus den Bundesbehörden. So unterhalten alle Ressorts sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden Internetangebote, in denen sie aktiv Informationen in aufbereiteter Form zur Verfügung stellen. Hinzu kommen die in den Ressorts vorhandenen, intensiv genutzten Einrichtungen eines Bürgerservice. Allein der Bürgerservice des Bundesministeriums des Innern erhielt 2009 insgesamt rund 82.500 Anfragen. Diese Arten des Informationszugangs außerhalb des IFG stellen kostengünstigere Möglichkeiten zur Schaffung von mehr Transparenz dar, während es sich bei IFG-Verfahren um – zwar wichtige – aber auch ressourcenintensive Einzelverfahren handelt.

Aus den bloßen IFG-Antragszahlen lässt sich auch nicht konkret ablesen, in welchem Umfang Informationen zugänglich waren – etwa wie viele Akten oder Seiten aus Akten tatsächlich eingesehen werden konnten. Es gibt einerseits Anträge, die sich lediglich auf ein Dokument mit wenigen Seiten beziehen, andererseits aber auch Anträge, die einen umfangreichen Aktenbestand zu einem umfassenden Themengebiet betreffen. In den statistischen Angaben ist die gesamte Bandbreite der höchst unterschiedlichen Fallgestaltungen enthalten. Insofern können die Zahlen nur einen ersten Eindruck vom tatsächlichen Informationszugang vermitteln.

#### Behandlung der Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz in den Bundesbehörden

In den Bundesbehörden hat sich vier Jahre nach dem Inkrafttreten des IFG eine gewisse Routine im Umgang mit Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz entwickelt. Die Verfahren haben sich eingespielt. Die Mitarbeiter sind mit der Materie vertraut. Letzteres ist nicht zuletzt auf die Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zurückzuführen, die der BfDI, die Bundesakademie für die öffentliche Verwaltung sowie einzelne Behörden intern durchführen.

Die Behörden sind bei der Anwendung des IFG nicht ausschließlich der Transparenz verpflichtet. Sie haben vielmehr das IFG anzuwenden, in dem der Gesetzgeber zu Recht den Schutz bestimmter öffentlicher und privater Belange verankert hat. Sofern

Anhaltspunkte für einen Ausnahmegrund vorliegen, sind diese zu prüfen. Eine Behörde, die Informationen herausgibt, obwohl Ausnahmegründe vorliegen, handelt rechtswidrig und macht sich unter Umständen schadensersatzpflichtig.

Für den im Bericht des BfDI anklingenden Vorwurf, das IFG werde – zunehmend – restriktiv angewendet, gibt es keine Belege. Sollte die Kritik des BfDI auf das Verhältnis von Ablehnungen und Stattgaben abzielen, nimmt die Bundesregierung hierzu wie folgt Stellung: Das Verhältnis von Zugangsgewährungen und Ablehnungen lässt keine generelle Aussage zum Umgang der Bundesbehörden mit dem IFG zu. Jede Entscheidung hängt von den im Einzelfall betroffenen Informationen ab. Ein etwaiger Anstieg von Ablehnungen zeigt lediglich, dass es mehr IFG-Anträge gab, die sich auf Informationen bezogen, für die Ausnahmegründe vorlagen.

Da es sich bei den Ausnahmetatbeständen der §§ 3 ff. IFG um Ausnahmen vom Grundsatz des voraussetzungslosen Zugangs handelt, sind sie restriktiv anzuwenden. Dieses Verständnis wird in den Bundesbehörden bei der Anwendung des IFG zu Grunde gelegt.

Der BfDI selbst kommt in seinen Prüfungen zwar in einigen Fällen zu dem Ergebnis, dass der Zugang nicht nachvollziehbar abgelehnt wurde. Die Behandlung der im Bericht aufgeführten Einzelfälle ist vom BfDI jedoch nicht durchweg kritisiert worden. Vielmehr stimmt er der Behandlung von IFG-Anträgen in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zu. Die vom BfDI bislang durchgeführten Kontroll- und Beratungsbesuche in einzelnen Behörden bestätigen dieses Bild ebenfalls. Der Feststellung des BfDI, dass es „immer etwas zu verbessern“ gibt, ist nichts hinzuzufügen.

Die Ergebnisse der bislang geführten Gerichtsverfahren zum IFG weisen in die gleiche Richtung. Bislang gab es – bei 87 abgeschlossenen Gerichtsverfahren – lediglich vier Verfahren, in denen dem Klagebegehren stattgegeben wurde. Abgewiesen bzw. teilabgewiesen wurden dagegen 28 Klagen<sup>1</sup>. Damit bestätigen die Gerichte in der überwiegenden Zahl der Fälle die Anwendung des IFG durch die Bundesbehörden. Es gibt folglich keine gesetzeswidrige, restriktive Anwendungspraxis.

---

<sup>1</sup> Die übrigen Klageverfahren haben sich durch Klagerücknahmen, Anerkenntnisse, Vergleiche o.ä. erledigt.

## Gesetzgebung

Zu der Forderung des BfDI nach einer Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Informationsfreiheitsgesetze (BT-Drs. 17/1350, Nr. 1, S. 10) ist Folgendes anzumerken: Die Bundesregierung beabsichtigt – entsprechend der Koalitionsvereinbarung – in der 17. Legislaturperiode das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu reformieren und dabei die Ansprüche des Verbrauchers auf Information in einem einheitlichen Gesetz zur Regelung der Informationsansprüche des Bürgers zusammenzufassen. Dabei sind – gemäß dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 (BT-Drs. 16/2035) – im Rahmen einer Evaluierung des VIG auch eine gegenseitige Abstimmung und Systematisierung aller gesetzlichen Informationsrechte zu untersuchen. Derzeit führt die Bundesregierung einen offenen, transparenten und partizipativen Diskussionsprozess zur Evaluation des VIG durch. Ob und ggf. welche materiell-rechtlichen Änderungen im Fall einer Zusammenfassung der Informationsansprüche des Bürgers erforderlich sind, kann erst nach Abschluss dieser Dialogphase entschieden werden. Dabei sind neben den Ergebnissen der wissenschaftlichen Untersuchung des VIG auch die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

## Evaluierung

Hinsichtlich der vom BfDI geforderten Evaluierung des IFG (BT-Drs. 17/1350, Nr. 1, S. 9, Nr. 2.3.1.1, S. 27, Nr. 2.3.1.2, S. 27) ist anzumerken, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung wegen der Streichung der ursprünglich vorgesehenen Befristung des IFG und dem damit verbundenen Wegfall des zeitlichen Anknüpfungspunktes in § 14 Satz 2 IFG nicht besteht. Allerdings wird im Rahmen der Evaluierung des VIG neben der Untersuchung einer gegenseitigen Abstimmung und Systematisierung aller gesetzlichen Informationsrechte auch eine Prüfung erfolgen, ob und ggf. welche materiell-rechtlichen Änderungen im Fall einer Zusammenfassung der Informationsansprüche des Bürgers erforderlich sind.

II.

**Zu Einzelthemen**

Fristen

Der BfDI kritisiert, Verfahren, in denen um Informationszugang gestritten wird, dauerten unverhältnismäßig lange (BT-Drs. 17/1350, Nr. 1, S. 10).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Der BfDI stellt zutreffend fest, dass es keine festen Fristen für die Bearbeitung von Widersprüchen oder Stellungnahmeersuchen des BfDI gibt. Gleichwohl werden sie, ebenso wie IFG-Anträge, in den Bundesbehörden unverzüglich bearbeitet und beantwortet.

Eine Statistik über die Bearbeitungszeiten gibt es nicht. Die Dauer der Bearbeitung hängt jeweils vom Einzelfall ab. Wie bereits oben beschrieben, sind Umfang und Bearbeitungsaufwand sehr unterschiedlich, so dass auch die benötigte Bearbeitungszeit stark schwanken kann. Dass die Bearbeitung streitiger Anträge länger dauert, dürfte sich aus der Natur der Sache erklären.

Regierungshandeln

Der BfDI bemerkt, mit dem Hinweis auf „Regierungstätigkeit“ würden Unterlagen zu Gesetzgebungsverfahren dem Informationszugang entzogen (BT-Drs. 17/1350, Nr. 2.1.1, S. 12).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin (Urteile vom 16. Januar 2008 –VG 2 A 68.06– und vom 17. Dezember 2009 –VG 2 A 109.08–) handelt es sich bei der Vorbereitung und Begleitung von Gesetzentwürfen durch die Ressorts nicht um die

Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um Regierungstätigkeit. Die Ressorts handeln hierbei nicht als Behörde i.S.v. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG: Entsprechende Unterlagen der Ressorts unterfallen damit nicht dem Anwendungsbereich des IFG.

Das VG Berlin begründet seine Auffassung damit, dass Gesetzentwürfe mit dem Ziel erarbeitet werden, sie in Wahrnehmung des Gesetzesinitiativrechts der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes in den Bundestag einzubringen. Das Erarbeiten und Abstimmen eines Gesetzentwurfs diene dazu, die Ausübung des Initiativrechts vorzubereiten. Das Wahrnehmen dieses Initiativrechts gehöre zu den zentralen Regierungsaufgaben und sei keine Verwaltungstätigkeit im Sinne des IFG. Zudem zwängen der Sinn und Zweck des IFG angesichts der Kontrollrechte des Parlaments nicht dazu, Regierungstätigkeit dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen zu lassen.

Zugangsbegehren zu Unterlagen der Ressorts, die zentrale Regierungsfunktionen betreffen, die der Bundesregierung als politische Leitungsaufgaben zugewiesen sind, können daher zulässigerweise abgelehnt werden. Dies gilt auch für einen Zugang nach Abschluss des Entscheidungsprozesses, denn auch zu diesem Zeitpunkt können die taktischen, politischen oder sonstigen regierungsinternen Erwägungen schützenswert sein. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Durch dieses Vorgehen kann eine nicht gewollte Einflussnahme auf die Gesetzgebung von außen im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zurückgedrängt werden.

Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Thematik liegt noch nicht vor.

#### Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach Ansicht des BfDI wird dieser Ausnahmegrund pauschal herangezogen, sobald nach dem geschäftlichen Zusammenwirken von privaten Unternehmen und der öffentlichen Hand gefragt wird (BT-Drs. 17/1350, Nr. 2.1.3, S. 14).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Ansicht des BfDI wird durch die behördliche Praxis nicht bestätigt. Der Versagungsgrund des § 6 Satz 2 IFG wird nicht pauschal herangezogen. Vielmehr wird in jedem Einzelfall geprüft, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berührt sind. Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Erteilt der Betroffene die Einwilligung zur Offenbarung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht, prüft die Behörde eigenständig, ob die tatsächlichen Voraussetzungen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird der Zugang auch ohne die Einwilligung des Betroffenen erteilt. Nach § 8 Absatz 2 IFG ist dem betroffenen Dritten die Entscheidung schriftlich bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

### Vergabeverfahren

Der BfDI kommt aufgrund von Eingaben und Anfragen zu dem Ergebnis, dass der Zugang zu Unterlagen eines Vergabeverfahrens von den Behörden unterschiedlich behandelt wird (BT-Drs. 17/1350, Nr. 2.1.4, S. 15).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Nach Auffassung der Bundesregierung steht dem voraussetzungslosen Informationsanspruch des Bürgers nach dem IFG der das Vergaberecht prägende Grundsatz der Vertraulichkeit der abgegebenen Angebote entgegen. Bei der Frage des Zugangs zu Unterlagen eines Vergabeverfahrens ist deshalb zu unterscheiden, ob es sich um Vergaben unterhalb oder oberhalb der EU-Schwellenwerte handelt.

### Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Unterhalb der EU-Schwellenwerte geben haushaltsrechtliche Vorschriften (Bundeshaushaltsordnung - BHO) die Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Die gesetzlichen Vorschriften werden durch die sog. Vergabe- und Vertragsordnungen ergänzt und ausgefüllt, die Regelungen zu Informationszugang und Vertraulichkeit beinhalten. Da diese Vergabe- und Vertragsordnungen keine Außenwirkung entfalten, ist die Anwendung des IFG bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht grundsätzlich nach § 1 Absatz 3 IFG ausgeschlossen. Zu prü-

fen ist dann, ob Ausnahmebestimmungen einem Informationsanspruch entgegenstehen.

### Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Nach § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in einem transparenten Vergabeverfahren. Dieses Verfahren wird im GWB, in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), in der Sektorenverordnung und in den Vergabe- und Vertragsordnungen, denen oberhalb der EU-Schwellenwerte Rechtsqualität zukommt, im Einzelnen ausgestaltet. In § 101a sowie in § 111 enthält das GWB spezielle Zugangsregelungen. Danach ist der Zugang zu Vergabeakten beschränkt auf unterlegene Bieter. Auch die Vergabe- und Vertragsordnungen beinhalten besondere Anforderungen an die Vertraulichkeit (vgl. §§ 14 ff. VOL/A-EG, §§ 13 ff. VOB/A 2. Abschnitt, § 17 VOF). In Zusammenschau mit der Grundaussage des § 97 GWB (transparentes Verfahren) sind diese Regelungen als abschließende spezialgesetzliche Zugangsregelungen sowohl während des Vergabeverfahrens als auch des Nachprüfungsverfahrens anzusehen. Dritte haben während eines laufenden Vergabe- bzw. Nachprüfungsverfahrens folglich nicht die Möglichkeit, auf der Grundlage des IFG Informationsansprüche geltend zu machen. Eine solche Vorgehensweise wäre mit dem im Vergaberecht herrschenden Wettbewerbs- und Geheimhaltungsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen. Das IFG ist gemäß § 1 Absatz 3 insoweit nicht anwendbar.

### Gebühren

Der BfDI hält die Praxis der Gebührenerhebung für verbesserungsfähig (BT-Drs. 17/1350, Nr. 2.1.11, S. 22).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Im Rahmen von IFG-Verfahren sind die Bundesbehörden bei der Gebührenerhebung sehr zurückhaltend.

Einfache Auskünfte sind nach der Informationsgebührenverordnung gebührenfrei. Von dieser Möglichkeit der vollständigen Gebührenfreiheit wird in den Bundesbehör-



den großzügig Gebrauch gemacht. Dies ergab eine vom Bundesministerium des Innern im Rahmen des Ressorterfahrungsaustauschs zum IFG durchgeführte Befragung der Ressorts. Die Tatsache spiegelt sich auch in der Statistik wieder. Nach der vom Bundesministerium des Innern geführten Statistik wurde im Jahr 2008 in den 811 Fällen, in denen Zugang oder Teilzugang gewährt wurde, nur in 109 Fällen eine Gebühr erhoben; im Jahr 2009 gab es bei 777 Stattgaben oder Teilstattgaben 113 Gebührenerhebungen. Dabei blieb jeweils fast die Hälfte der Gebührenerhebungen unter 50 Euro (2008: 39 Fälle, 2009: 53 Fälle). Auch in den Widerspruchsverfahren sind die Gebühren niedrig: Hier wurde fast ausschließlich lediglich die regelmäßige Mindestgebühr in Höhe von 30 Euro erhoben – sofern überhaupt eine Gebühr erhoben wurde, was 2008 nur in 29 von 42 und 2009 in 19 von 65 möglichen Fällen geschehen ist.

Auch der BfDI teilt diese Einschätzung im Grundsatz. Bei den daneben im Bericht angesprochenen Problemen dürfte es sich um Einzelfälle handeln, die keineswegs die Handhabung im Allgemeinen widerspiegeln.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die IFG-Verfahren im Einzelfall erhebliche Ressourcen binden. Je nach Umfang eines IFG-Antrages können einzelne Mitarbeiter für mehrere Arbeitstage oder auch darüber hinaus ausschließlich mit der Bearbeitung eines IFG-Antrages beschäftigt sein. In solchen Fällen keine oder kaum Gebühren zu erheben, wäre nicht sachgerecht und entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Aber auch wenn in solchen umfangreichen Fällen entsprechend den Vorgaben der Informationsgebührenverordnung Gebühren erhoben werden, können diese häufig die tatsächlichen Kosten nicht decken. Insofern ist zu begrüßen, dass es in der Rechtsprechung erste Konkretisierungen zu der Frage gibt, in welchen Fällen unzumutbarer Verwaltungsaufwand im Sinne des § 7 Absatz 2 IFG vorliegt. Idealerweise kann in diesen Fällen gemeinsam mit dem Antragsteller eine für alle tragbare Lösung gefunden werden.

III.

**Zu den förmlichen Beanstandungen**

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)**

Verstöße des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) gegen das IFG und die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV)

Die vom BfDI im Rahmen eines Beratungs- und Kontrollbesuchs mit Bericht vom 21. Dezember 2009 festgestellten Verstöße (BT-Drs. 17/1350, Nr. 3.3.4, S. 38) wurden umgehend durch umfangreiche Abhilfe-Maßnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes behoben. So wurden hausinterne Mitarbeiterschulungen zum IFG durchgeführt und diverse organisatorische Maßnahmen ergriffen, die eine gesetzeskonforme Anwendung des IFG sicherstellen.

Unangemessene Verzögerung bei der Antragsbearbeitung und fehlende Zusammenarbeit des EBA mit dem BfDI

Die vom BfDI beanstandete überlange Verfahrensdauer (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.15.5, S. 81) ist Sachgründen geschuldet. Die genannten Verfahren gehören zu den umfangreichsten IFG-Anfragen, die das EBA je zu bearbeiten hatte. Zugleich wirkten sich nicht vorhergesehene Belastungsspitzen auf die Bearbeitungskapazität des EBA aus. Der Großteil der in der betreffenden Zeitspanne zu bearbeitenden Verfahren betraf sicherheitsrelevante Sachgebiete, in denen es zumeist die Gefährdung von Menschenleben durch Mängel in Eisenbahntechnik oder -betrieb zu verhindern galt (Stichworte: Risse in Radsatzwellen verschiedener ICE-Baureihen, Türschließanlagen der Nahverkehrszüge verschiedener Baureihen, Berliner S-Bahn-Chaos). Die primäre Aufgabe des EBA (Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnverkehrs) gewann in dieser Zeit massiv an Bedeutung.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem BfDI hat das EBA umfangreiche Maßnahmen ergriffen (s.o.).

## **Bundesministerium der Finanzen (BMF)**

### Zugang zu angeblich vorhandenen Informationen und fehlende Zusammenarbeit des BMF mit dem BfDI

Der vom BfDI erhobene Vorwurf mangelnder Auskunftserteilung trifft nicht zu (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.1, S. 39). Das BMF hat das Informationsersuchen auf Auskunft zu Namen der Unternehmen, bei denen Mitarbeiter der obersten Bundesbehörden und des Bundeskanzleramtes eine genehmigte Nebentätigkeit ausüben abgelehnt, weil die begehrte Information im BMF nicht vorhanden ist. Es hat, wie BMI und die anderen Ressorts auch, das Informationsersuchen zudem aus Gründen des Personaldatenschutzes abgelehnt. Eine Pflicht zur Erstellung von Informationen besteht nach dem IFG nicht.

BMF, BMI und weitere Ressorts haben sich mit dem Auskunftersuchen ausführlich auseinandergesetzt, hatten hierzu mit dem BfDI einen ausführlichen Schriftwechsel und haben ihre Argumente mehrfach dargelegt.

## **Bundeskanzleramt**

### Zugang des BfDI zu Dokumenten des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit einer Kontrolle nach § 24 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Die Auffassung des BfDI, § 12 Absatz 2 IFG i.V.m. § 24 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BDSG eröffne ihm ein umfassendes und grundsätzlich alle Unterlagen der Behörden umfassendes Einsichtsrecht (auch außerhalb des IFG), findet im eindeutigen Gesetzeswortlaut keine Grundlage (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.3.2, S. 42).

Das Bundeskanzleramt ist nur verpflichtet, dem BfDI im Rahmen seines Prüfauftrages nach dem IFG Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

Aufgabe des BfDI ist die Kontrolle informationspflichtiger Stellen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften des IFG, § 12 Absatz 3 IFG i.V.m. § 24 Absatz 1 BDSG. Auch das in § 12 Absatz 3 IFG i.V.m. § 24 Absatz 4 BDSG verankerte Recht des

BfDI auf Einsicht in Unterlagen besteht nur im Anwendungsbereich des IFG. Ist der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet, weil das Bundeskanzleramt im konkreten Fall Regierungstätigkeit im Sinne politischer Staatslenkung ausübt (vgl. VG Berlin, Urteil vom 10. Oktober 2007, Az. VG 2 A 101.06) und keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, fehlt dem Kontrollverlangen des BfDI die Rechtsgrundlage.

#### IV.

### **Weitere Einzelfälle**

#### Videoüberwachung an deutschen Bahnhöfen

Der BfDI stellt fest, dass die Frage, wie geheim die Videoüberwachung an den Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG (DB AG) bleiben muss, zwischen dem BMI und ihm streitig blieb (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.7.1, S. 49).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Das BMI hält an seiner Auffassung fest, dass weder die Nutzungsvereinbarung noch andere Informationen zur Videoüberwachung an Bahnhöfen (Anzahl und Standorte der Kameras, Qualität der Aufnahmen) nach dem IFG herauszugeben waren.

Die Herausgabe der Nutzungsvereinbarung und weiterer Informationen zur Videoüberwachung würde zu einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 3 Nummer 2 IFG führen. Angesichts der derzeitigen Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus in Deutschland sind sämtliche Unterlagen unter den Schutzzweck des § 3 Nummer 2 IFG zu fassen, die geeignet sind, Anschläge auf den öffentlichen Schienenverkehr oder deren Planungen zu unterstützen oder zu erleichtern. Die genannten Unterlagen würden solche Informationen liefern. Hieraus könnten u.a. Rückschlüsse auf weniger bewachte Bereiche gezogen werden. Anschläge auf kritische Infrastrukturen würden damit erleichtert. Diese Möglichkeit stellt angesichts der Größe des zu erwartenden Schadens und der Bedeutung des betrof-

fenen Rechtsgutes ausreichend konkrete Gefährdung im Sinne des § 3 Nummer 2 IFG dar.

Aus den genannten Gründen war und bleibt die Einstufung der Unterlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA) rechtmäßig. Die materiellen Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz – und damit die Gründe für die Einstufung nach der VSA – liegen vor.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen der DB AG und dem BMI stellt nach der Bewertung des BMI ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 6 Satz 2 IFG dar. Die Inhalte der Nutzungsvereinbarung – Benennung von Einrichtungen und Gegenstände aus dem Anlagevermögen der DB AG, Aussagen zur Kostentragung, der Laufzeit, zu Wartung und Haftung – können Auswirkungen auf die Bilanzen und Ergebnisse der DB AG haben. Ob sich die DB AG hier in einer Wettbewerbssituation befindet, ist ohne Belang. Eine Beteiligung der DB AG war erforderlich.

#### Wie viel Korruption gibt es?

Der BfDI hält die Einstufung der vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellten „Bundeslagebilder Korruption“ in der Langfassung als VS – NfD und damit die Ablehnung einer Akteneinsicht nach dem IFG für fraglich (BT-Drs. 17/1350 Nr. 4.7.4, S. 52).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Verweigerung der Auskunft durch das BKA erfolgte zu Recht. Die Langfassungen der Lagebilder Korruption sind seit dem Jahr 2005 – wie die Langfassungen der Lagebilder aller anderen Deliktsfelder (Rauschgift, Falschgeld, etc.) – als VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft. Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der geschilderte Informationsanspruch des Beschwerdeführers nicht.

Auch ein teilweiser Informationszugang gem. § 7 Absatz 2 IFG besteht nicht. Soweit dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit nachgekommen werden kann, wurde diesem durch die Veröffentlichung und Bereitstellung der pressefreien Information im

Internet Rechnung getragen. Die Einstufung als Verschlussache erfolgte rechtmäßig aus folgenden Gründen:

Die jährlich vom BKA zu unterschiedlichen Kriminalitätsfeldern und Phänomenen der schweren und organisierten Kriminalität erstellten Lagebilder richten sich an die polizeiliche und politische Führungs- und Entscheidungsebene. Sie enthalten in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im jeweiligen Kriminalitäts- oder Phänomenbereich, zudem können sie Informationen zu speziellen Tatbegehungsweisen enthalten. Das BKA nimmt eine polizeifachliche Bewertung der Lage vor und stellt erkennbare oder kurzfristig erwartbare phänomenologische Entwicklungen mit besonderer polizeilicher oder politischer Handlungsrelevanz in strategischer Hinsicht dar. Insofern sollen die Lagebilder die polizeilichen und politischen Entscheidungsträger in die Lage versetzen, das Gefahren- und Schadenspotenzial des jeweiligen Deliktsbereichs und dessen Bedeutung für die Kriminalitätsslage in Deutschland einzuschätzen. Insbesondere im Hinblick auf spezielle Tatbegehungsweisen, erwartbare phänomenologische Entwicklungen und polizeilichen Handlungsbedarf kann eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

#### Einsicht in Verträge zur Zugangssperre bei Kinderpornografie?

Der BfDI hält den Zugang zu den Verträgen zur Zugangssperre bei Kinderpornografie für die nicht-technischen Vertragsbestandteile für möglich (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.7.5, S. 52).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Das BKA lehnte Anträge nach dem IFG auf Einsicht in die Verträge zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten im Internet zu Recht ab. Folgende Gründe führten zur Ablehnung des Informationszugangs:

Ausnahmegrund gem. § 3 Nummer 2 IFG

Nach § 3 Nummer 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Bei kinderpornografischen Schriften handelt es sich um die „Dokumentation“ des Missbrauchs von Kindern. Die Sperrung verhindert, dass die mediale Verbreitung des se-

xuellen Missbrauchs eines Kindes fortgesetzt wird. Das fortgesetzte Betrachten der im Internet verfügbaren kinderpornografischen Abbildungen stellt jedes Mal wieder einen gravierenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Kinder dar, den es so weit möglich zu verhindern gilt.

Ausnahmegrund nach § 6 IFG

Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Bei den Verträgen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da darin Tatsachen mitgeteilt sowie Umstände und Vorgänge beschrieben werden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung die Internet Service Provider ein berechtigtes Interesse haben. Daher wurde im Rahmen der Vertragsabschlüsse zwischen dem Bundeskriminalamt und den jeweiligen Internet Service Providern vereinbart, dass die Verträge nicht veröffentlicht werden. Eine Einwilligung zur Gewährung von Zugang zu den Verträgen liegt nicht vor. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, entscheidet die jeweilige Behörde. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung der Frage, ob ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse vorliegt.

Das ist Regierungstätigkeit!

Der BfDI kritisiert einen Verstoß des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) gegen einen von ihm geltend gemachten Grundsatz der Parallelität zwischen laufenden außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren und Rechtsweg und vor allem auch gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.8.1, S. 53).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Der Vorwurf der mangelnden Zusammenarbeit trifft nicht zu. Das BMJ hat zeitnah gegenüber dem BfDI Stellung genommen.

### Wo ging es denn hin?

Der BfDI teilt die Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nicht, der Zugang zu Fahrtenbüchern der Fahrer der Ministerin sei ausgeschlossen (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.13.1, S. 71)

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Entscheidung, den Zugang zu den Fahrtenbüchern der Fahrer der Ministerin abzulehnen, ist rechtmäßig.

Das IFG zielt nach Sinn und Zweck darauf ab, an dem Informationsstand der Verwaltung zu partizipieren bzw. das Verhalten der Verwaltung zu kontrollieren. Nur wenn und soweit materielles Verwaltungsrecht ausgeübt wird, ist der Anwendungsbereich des IFG eröffnet. Auch das Verwaltungsgericht Berlin argumentiert bei seinen Entscheidungen auf dieser Linie. Weder ein Fahrtenbuch noch der Terminplan eines Ministers oder einer Ministerin sind dazu bestimmt, Bestandteile eines Verwaltungsvorgangs zu werden. Sie dienen lediglich dazu, den Tag des Ablaufs eines Regierungsmitglieds zu ordnen und zu organisieren. Diese Linie der Rechtsprechung ist inzwischen von der nächsten Instanz, dem OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 14. Dezember 2006 –OVG 7 B 9.05–), bestätigt worden.

Ausgangspunkt der Entscheidung des BMFSFJ war die differenzierte Betrachtung der Handlungsformen und –möglichkeiten eines Bundesministeriums. Transparenz des Verwaltungshandels kann nur dort verlangt werden, wo es sich auch um ein Tätigwerden als Verwaltung handelt. An keiner Stelle aber wurde seitens des BMFSFJ in Frage gestellt, dass es als oberste Bundesbehörde grundsätzlich der unmittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen ist. Von einer nicht nachvollziehbaren Rechtsauffassung zu schreiben, ignoriert den dargestellten Meinungsstand. Die Entscheidung in der Sache entspricht im Übrigen der Praxis innerhalb der Bundesregierung.



Reinschauen erlaubt, weitersagen verboten

Der BfDI beanstandet, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach Klageerhebung des Antragstellers das parallel bei ihm laufende Beschwerdeverfahren abgebrochen und somit seine Mitwirkungspflichten dem BfDI gegenüber verletzt habe (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.14.1, S. 72).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist vom BfDI sehr verkürzt dargestellt worden, was der Komplexität des Vorgangs nicht gerecht wird.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin lehnte BMG den Antrag eines Bürgers auf Einsicht in die Akten zur Einführung bestimmter Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte und ihrer Vorgängerbestimmungen ab mit dem Hinweis, dass es sich bei Rechtsetzung nicht um Verwaltungshandeln, sondern um Regierungstätigkeit handele und daher das IFG keine Anwendung finde. Auf Widerspruch des Antragstellers entschied das BMG, unter bestimmten Voraussetzungen eine Akteneinsicht außerhalb des IFG zu gewähren. Der Antragsteller nahm die angebotene Akteneinsicht nicht wahr. Zu diesem Zeitpunkt hatte er das BMG wegen der Ablehnung eines anderen Teils seines Antrags bereits verklagt. Das Verfahren ist noch anhängig.

Es ist nicht zutreffend, wenn in dem Bericht ausgeführt wird, BMG habe das Beschwerdeverfahren abgebrochen. Der BfDI ist vom Antragsteller bereits parallel mit der Einlegung des Widerspruchs eingeschaltet worden. Daraus hat sich ein umfangreicher Schriftwechsel des BMG sowohl mit dem Antragsteller als auch mit dem BfDI ergeben. Tatsächlich hat BMG von Juni 2008 bis Februar 2009 einen umfangreichen Schriftwechsel mit dem BfDI geführt, in dem die unterschiedlichen Rechtspositionen von beiden Seiten wiederholt dargestellt und aufrechterhalten worden sind. Im Hinblick darauf, dass die Argumente ausgetauscht waren und BMG sich nicht in der Lage sah, seine Rechtsposition zu ändern, hat BMG die Fortsetzung des Schriftwechs-

sels parallel zum Klageverfahren für nicht zielführend erachtet und dies dem BfDI mitgeteilt. Auch der BfDI hat das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen der gerichtlichen Entscheidung zurückgestellt, wie er in seinem Tätigkeitsbericht auf Seite 73 ausführt.

### Bauwerksdatenbank Bundesfernstraßen

Der BfDI stellt fest, ein Zugang zu einer sehr großen Datenbank erweise sich sowohl rechtlich als auch praktisch als schwierig (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.15.1, S. 77).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bei der Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (im Folgenden: Bauwerksdatenbank) handelt es sich um eine bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geführte Datenbank auf der Grundlage von Datenmeldungen aus den einzelnen Bundesländern. Die Antragstellerin beantragte zunächst „Zugriff auf die Datenbank des BMVBS über Autobahnbrücken“. Auch nach Ansicht des BfDI vermittelt das IFG jedoch keinen Anspruch auf Gewährung eines direkten Zugriffs auf eine Datenbank. Nach wiederholter Konkretisierung des Antrages, die für eine Prüfung der begehrten Informationen erforderlich war, wurden Daten zu 122 Einzeldatengruppen von derzeit 49.663 Teilbauwerken sowie 232 Tunneln im Bestand der Bundesfernstraßen von dem Begehren erfasst – dies sind insgesamt mehr als 6 Mio. Einzeldaten. Wegen des außerordentlichen Umfangs der Informationen ist es faktisch unmöglich, für alle Einzeldaten bspw. eine konkrete Gefahr i.S.v. § 3 Nummer 2 IFG darzulegen, da die Ausschlussgründe des IFG gar nicht in toto für jede antragsgegenständliche Information geprüft werden können. Dieser Umstand muss nach Ansicht des BMVBS bei den Anforderungen an die Darlegung von Ausschlussgründen berücksichtigt werden und zu einer Verringerung des anzulegenden Maßstabes führen. Ein Teil der Daten berührt – auch nach Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) – Belange der inneren und äußeren Sicherheit i.S.d. nichtmilitärischen Sicherheitsbereichs. So enthält die Datenbank u.a. Konstruktionszeichnungen für besonders schutzwürdige Einrichtungen sowie Daten zur besonderen Kritikalität der Bauwerke insgesamt. Mit Hilfe dieser Daten könnten wesentliche Bauwerke im Zuge bestimmter Verkehrsachsen ausgewählt und zerstört werden. Bei gleichzei-

tiger Zerstörung von z.B. Telekommunikations- und Energieleitungen, die an oder in Brücken und Tunneln angebracht sind, kann dies unabsehbare Domino- bzw. Kaskadeneffekte auslösen, die nicht nur die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen, sondern sich (z.B. durch unterbrochenen Warentransport) auch auf die Wirtschaft nachteilig auswirken würden. Aufgrund der daraus resultierenden Sicherheitsrelevanz ist die Datenbank als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Durch eine Datenfreigabe im beantragten Umfang wäre das Interesse der Bundesrepublik am Erhalt einer funktionierenden Infrastruktur extrem und dauerhaft nachteilig betroffen. Wegen der planmäßig langen Nutzungsdauer der erfassten Bauwerke wären die zugehörigen Bauwerksdaten auch noch in 50 und mehr Jahren weitgehend zutreffend und dementsprechend noch lange Zeit zu terroristischen Zwecken nutzbar. Der Schutz der kritischen Brücken- und Tunnelbauwerke ist aktuell durch die Betriebsdienste der Straßenbauverwaltungen der Länder wahrzunehmen. Der durch § 3 Nummer 1c IFG bezweckte Schutz der inneren und äußeren Sicherheit wäre in weiten Teilen unvollständig und damit weitestgehend unwirksam, falls nur dann ein Ausschlussgrund vorläge, wenn schützenswerte Rechtsgüter durch Sicherheitsbehörden im klassischen Sinne geschützt werden. Anderes ergibt sich auch nicht aus der Begründung zum IFG, in der die Sicherheitsbehörden ausdrücklich nur beispielhaft genannt werden (BT-Drs. 15/4493 S. 9: *„Die innere und äußere Sicherheit betrifft den nichtmilitärischen Sicherheitsbereich unter anderem der Nachrichtendienste“*). Gemäß Vorstehendem besteht ein Anspruch auf Informationszugang lediglich hinsichtlich des Teils der Daten, deren Freigabe als nicht sicherheitsrelevant eingestuft wird. Gemäß § 7 Absatz 2 IFG muss der Zugang insofern auch nur gewährt werden, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Die spezielle Datenbank-Struktur verursacht erheblichen Aufwand für die beantragte datenverarbeitungstechnische Bereitstellung der Daten: Da die weitergabefähigen Informationen so umfangreich sind, dass sie die Kapazität von Excel übersteigen, können die Daten nur als dbf-Dateien (dbf = DataBaseFiles) geliefert werden. Für die Bereitstellung der Daten ist jedoch eine spezielle Abfrageroutine als Software-Programmierung erforderlich, die sonst keine Verwendung findet. Die dafür ermittelten Kosten belaufen sich auf über 5.000 Euro, die gemäß IFGGebV als Auslagen in voller Höhe zu erstatten sind. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung hat der Antragsteller bislang nicht abgegeben. Trotz der dem Antragsteller mitgeteilten Bereitschaft des BMVBS, einen erheblichen Teil der Daten bereitzustellen und diesbezügliche Einzel-

heiten in einem Gespräch mit dem Antragsteller kurzfristig abzustimmen, wurde vom antragstellenden Unternehmen inzwischen Klage beim VG Berlin eingereicht. BMVBS hat mit Schriftsatz vom 21. Mai 2010 auf die Klage erwidert. Der BfDI wird über den Sachstand des Klageverfahrens informiert.

#### Schon mal was von Amtsverschwiegenheit gehört?

Der BfDI kritisiert das Verfahren des EBA bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, mangelnde Erläuterungen zur Gebührenhöhe, die Erhebung eines Vorschusses sowie fehlende Kenntnis der Funktion und Aufgaben des BfDI (BT-Drs. 17/1350, Nr. 4.15.4, S. 80).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Petent begehrte Akteneinsicht in sämtliche Unterlagen, die das EBA zu „gefährlichen Ereignissen“ im Zusammenhang mit dem Betrieb von Triebfahrzeugen der Bau-reihen ET 423, 424, 425 und 426 führt. Das antragsgegenständliche Aktenmaterial umfasste zahlreiche umfangreiche Aktenordner mit Dokumenten; der Antragsteller wurde daher auf die voraussichtlich lange Bearbeitungsdauer hingewiesen.

Der Antrag berührte Belange zweier Eisenbahnunternehmen. Wie sich bereits aus der Sachverhaltsdarstellung des teilweise stattgebenden EBA-Bescheides ergibt, erfolgte eine zeitnahe Drittbeteiligung beider Unternehmen. Die Drittbeteiligten führten – neben datenschutzrechtlichen Erwägungen – auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an. Das EBA prüfte, ob (auch personenbezogene) schützenswerte Informationen enthalten sind. Diese waren sodann zu schwärzen. Von einem „Verzicht“ des Petenten auf den Zugang zu personenbezogenen Daten ging das EBA – entgegen der Behauptung des BfDI – ersichtlich nicht aus, denn es hat den Antrag im Hinblick auf geheimhaltungsbedürftige Informationen abschlägig beschieden. Im Übrigen hätte ein solcher Verzicht jedenfalls am Aussonderungsaufwand (und damit im Ergebnis auch an der Gebührenhöhe) nichts geändert, denn auch in diesem Fall hätten die entsprechenden Daten ausgesondert werden müssen. Der Antragsteller nahm zum vereinbarten Termin Akteneinsicht. Aufgrund des erheblichen Umfangs des Aktenmaterials war die Sichtung und Schwärzung sehr zeitaufwendig. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand (für die Aussonderung und

die Betreuung der Akteneinsicht) schlug sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch in der Gebührenfestsetzung nieder.

Die Erhebung eines Vorschusses ist rechtmäßig. Auch im Rahmen des IFG kann gemäß § 16 Verwaltungskostengesetz eine auf Antrag vorzunehmende Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Zwar kommt dies zur Vermeidung einer prohibitiven Wirkung nur ausnahmsweise in Betracht, ein solcher Ausnahmefall kann aber z.B. dann vorliegen, wenn ein Antrag – wie hier – einen größeren Verwaltungsaufwand auslöst und damit hohe Kosten verursacht.

#### Unterfallen nebenamtliche Tätigkeiten dem IFG?

Der BfDI kritisiert den verweigerten Zugang zu den Sitzungsprotokollen des Gemeinsamen Ausschusses (BT-Drs. 17/1350, Nr. 5.15.6, S. 82).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bei dem Gemeinsamen Ausschuss (GA), um dessen Sitzungsprotokolle es vorliegend u.a. ging, handelt es sich nicht um eine Behörde des Bundes im Sinne des IFG, sondern um eine Einrichtung, die im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und dem privaten Investor geschaffen wurde. Soweit in den Sitzungen vorhandener oder vermeintlicher Abstimmungs- bzw. Regelungsbedarf diskutiert wird, sind grundsätzlich private Interessen der betroffenen (privaten) Unternehmen bzw. ihrer Mieter tangiert.

Der Hauptzweck des GA besteht in der Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dieser Zweck würde empfindlich gestört, wenn dort geäußerte Vorstellungen und Überlegungen, die überwiegend noch keine Entscheidungs- bzw. Regelungsreife erlangt haben, unbeteiligten Dritten offenbart werden müssten. Sofern aus im GA einvernehmlich getroffenen Empfehlungen verbindliche Regelungen folgen, so finden diese später Niederschlag in Vorgängen, zu denen selbstverständlich Informationszugang nach dem IFG gewährt wird.

